



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 127-2025  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.322

Eingereicht am: 04.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Bösigler (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in)  
Salzmann (Mülchi, SVP)  
Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)  
Leuenberger (Bannwil, SVP)  
Fischer (Bätterkinden, SVP)  
Marti (Scheunen, Die Mitte)  
Plüss-Zürcher (Boll, FDP)  
Martin (Täuffelen, EDU)  
Gerber (Reconvilier, EVP)  
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1285/2025 vom 26. November 2025  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

## Sicherstellung einer fachlich fundierten Schadenbeurteilung bei Wildtierschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Weideland

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Beurteilung von durch Wildtiere verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen künftig durch ausgewiesene Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung erfolgt.

Dabei ist insbesondere folgender Punkt zu berücksichtigen:

Die fachliche Qualifikation der für die Schadenbeurteilung eingesetzten Personen ist sicherzustellen, entweder durch spezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb des kantonalen Personals oder durch die Beauftragung externer, spezialisierter Organisationen (z. B. Schweizer Bauernverband, Schweizer Hagel).

Begründung:

Die Zahl und das Ausmass der Wildtierschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Weideland nehmen stetig zu. Verursacht werden diese insbesondere durch Verbiss, Wühltätigkeiten, Trittschäden sowie durch Verunreinigungen von Nahrungsmitteln auf den Feldern. Je nach Kultur und Entwicklungsstadium entstehen dabei erhebliche wirtschaftliche Einbussen. Die Entschädigung solcher Schäden erfolgt über das Jagdinspektorat gemäss den anerkannten Ansätzen der Schweizer Hagelversicherung. Während diese Entschädigungsansätze unbestritten sind, sind Qualität und Nachvollziehbarkeit der Schadenbeurteilungen häufig Gegenstand von Kritik. Die Beurteilung erfolgt derzeit mehrheitlich durch Wildhüter, die über keine spezifische Ausbildung in der landwirtschaftlichen Schadenserhebung verfügen. Dies führt regelmässig zu Differenzen und Unzufriedenheit bei betroffenen Landwirtinnen und Landwirten. Eine fachlich fundierte, objektive und transparente Schadenbeurteilung durch ausserregionale, qualifizierte Expertinnen und Experten, trägt massgeblich zur Akzeptanz des Systems und zur Stärkung des Vertrauens zwischen Landwirtschaft, Verwaltung und Jagdbehörden bei.

### **Antwort des Regierungsrates**

Im Kanton Bern regelt die Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV; BSG 922.51) den Umgang mit Schäden, den Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüter. Im Wald erfolgt die Schätzung im Einvernehmen mit den zuständigen Revierförsterinnen und Revierförstern. Bei der Abschätzung werden die Schadenssummen anhand von Wertansätzen der Schweizer Hagelversicherung bei landwirtschaftlichen Kulturen bewertet. Jährlich gehen beim Jagdinspektorat zwischen 480 und 550 Gesuche um Entschädigung von Wildschäden ein. Die Schadenssumme aller Wildschadenkategorien beträgt im Kanton Bern aktuell rund CHF 500 000 pro Jahr mit einer deutlich steigenden Tendenz, bedingt durch die Teuerung und die Zunahme von Tieren. Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung einen Wildschadenfonds, der durch das Jagdinspektorat verwaltet wird. Der Fonds wird hauptsächlich durch einen jährlichen Zuschlag von CHF 150 zum Jagdpatent gespeisen. Aus dem Wildschadenfonds werden die Schäden der jagdbaren Tiere beglichen. Für die bundesrechtlich geschützten Arten Wolf, Luchs, Bär, Adler, Biber, Fischotter und Goldschakal kommen Kanton und Bund auf. Der Bund zahlt 80 Prozent der Schadenssummen von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal sowie 50 Prozent der Schäden von Adlern, Bibern und Fischottern.

Das Jagdinspektorat sorgt für die Ausbildung und Information der Wildhut. Das Fach «Wildschaden / Wildschadenabschätzung» wird in der Berufsausbildung prioritär behandelt und anlässlich der Abschlussprüfung getestet. Die Wildschadenverordnung schreibt vor, dass die Abschätzung durch Wildhüterinnen und Wildhüter zu erfolgen hat, da keine andere Berufskategorie die nötigen Kenntnisse über die Wildbestände und deren Wirkung auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere verfügt.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass die Abschätzung von Wildschäden eine herausfordernde Aufgabe darstellt. Nicht selten sind Schäden auch mit Emotionen verbunden. Im Gegensatz zu den Geschädigten, welche einen land- oder forstwirtschaftlichen Hintergrund haben, liegt die Expertise der Wildhut primär in den Kenntnissen über das Wildtierverhalten und die Verhinderung von weiteren Schäden. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass eine Auslagerung der Wildschadenabschätzung an agronomisch qualifizierte Expertinnen und Experten die Akzeptanz und die Effizienz der Abschätzung steigern könnte.

Hinzu kommt, dass das Jagdinspektorat im Jahr 2024 im Rahmen einer Ressourcenanalyse die Auslagerung der Wildschadenabschätzung an externe Fachpersonen geprüft und als mögliche

Entlastung der angespannten personellen Ressourcensituation identifiziert hat. Für die Finanzierung einer allfälligen Auslagerung an externe Fachpersonen aus der Landwirtschaft hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027-2029 jährlich CHF 200 000 eingestellt. Die Umsetzung der gewünschten Auslagerung hängt damit von den Beschlüssen des Grossen Rates zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 ab, so dass die entsprechende Finanzierung zum Zeitpunkt der Antwort des Regierungsrats noch offen ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb eine Annahme des vorliegenden Vorstosses als Postulat und ist bereit, die Umsetzung an die Hand zu nehmen, wenn die dazu erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat gutgeheissen werden.

Verteiler

– Grosser Rat